

Satzung der Ortsgemeinde Hönningen
über die Festlegung des Geldbetrages (Stellplatzablösebeträge)
vom 26. Aug. 2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§1
Höhe des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 47 Abs.4 LBauO zu zahlen haben, wird auf 6050 € festgesetzt.
- (2) Der Geldbetrag entspricht 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in der Ortsgemeinde Hönningen einschließlich des Grunderwerbs, der Freilegung und der Bepflanzungsarbeiten.

§2
Verwendung des Geldbetrages

- (1) Die Ortsgemeinde Hönningen verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle. Der Geldbetrag kann auch für die in § 47 Abs. 5 Ziffer 2 – 5 LBauO genannten Möglichkeiten verwendet werden.
- (2) Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

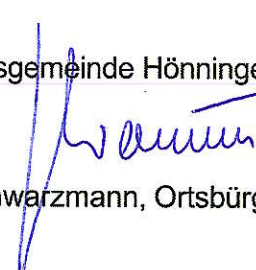
§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hönningen, 26. Aug. 2026



Ortsgemeinde Hönningen


Schwarzmann, Ortsbürgermeister